

Stand: 01.04.2021

Weisung Nr. 5

Weisung über die selbständigen polizeilichen Ermittlungen (Art 306 StPO)

1. Allgemeines

Die Polizei kann selbstständig resp. ohne Auftrag der STA Ermittlungen durchführen. Sie untersteht jedoch auch in einem solchen Fall bereits während des Ermittlungsverfahrens der Aufsicht der STA (Art. 306 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 15 Abs. 2 und Art. 307 Abs. 2 StPO).

2. Selbständige polizeiliche Ermittlungen

Im Rahmen dieser Ermittlungen ist die Polizei befugt, in eigener Kompetenz und ohne formelle Eröffnung der Untersuchung durch die STA zu ermitteln und – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – auch gewisse Zwangsmassnahmen anzuordnen:

a) Zur Sicherstellung von Spuren und Beweisen (Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO)

- Augenscheine in einfachen Fällen durchzuführen (Art. 193 StPO), wie z.B. das Ausmessen oder Fotografieren einer Unfallstelle;
- amtliche Berichte und Arztzeugnisse einzuholen (Art. 195 StPO);
- bei Gefahr in Verzug Durchsuchungen von Räumlichkeiten (ohne Befehl) vorzunehmen und die Untersuchung von Körperöffnungen anzuordnen (Art. 241 Abs. 3 StPO). Darüber ist jedoch die STA unverzüglich zu informieren;
- bei Gefahr in Verzug Gegenstände und Vermögenswerte vorläufig sicherzustellen (Art. 263 Abs. 3 StPO);
- erkennungsdienstliche Erfassungen anzuordnen (Art. 260 StPO);
- Observationen bis zu 1 Monat – ab Aufnahme – durchzuführen (Art. 282 StPO);
- mit standardisierten Einvernahmen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Personen abzuklären.

b) Zur Ermittlung und Feststellung des relevanten Sachverhalts (Art. 306 Abs. 2 lit. b und c StPO)

- Personen vorzuladen zum Zwecke der Befragung, der Identitätsfeststellung und der erkennungsdienstlichen Behandlung und zwar ohne Beachtung von Formen und Fristen (Art. 206 StPO);

- Auskunftspersonen (Art. 178 StPO) und beschuldigte Personen (Art. 157 StPO) einzuvernehmen (Art. 142 Abs. 2 StPO);
- Personen anzuhalten (Art. 215 StPO);
- Tatverdächtige Personen vorläufig festnehmen (Art. 217 StPO);
- Personen zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Festnahme in dringenden Fällen zu Fahndungszwecken auszuschreiben (Art. 210 Abs. 1 StPO).

3. Zuständigkeit für polizeiliche Zwangsmassnahmen

Zuständig für solche polizeilichen Zwangsmassnahmen ist jeder Polizeibeamte, der damit beauftragt wird. Die Befugnis der Polizei zur Anordnung von Zwangsmassnahmen wurde im Kanton Luzern nicht auf Polizeiangehörige mit einem bestimmten Grad oder einer bestimmten Funktion beschränkt (Art. 198 Abs. 2 StPO).

4. Parteirechte

4.1. Zentral ist in diesem Zusammenhang, die in Art. 306 Abs. 3 StPO enthaltene Regelung, wonach die Ermittlungstätigkeit der Polizei den strafprozessualen Regeln – und nicht dem kantonalen Polizeirecht – untersteht. Die Polizei ist insbesondere verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die StPO-Vorschriften einzuhalten, welche u.a. die Untersuchung (Art. 308 ff. StPO), die Beweismittel (Art. 139 ff. StPO) und die Zwangsmassnahmen (Art. 196 ff. StPO) regeln. Dazu zählt besonders das Recht der Verteidigung, auch bei polizeilichen Einvernahmen anwesend zu sein und mit der beschuldigten Person frei zu verkehren (Art. 159 StPO). Weitere Teilnahmerechte gelten im polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht, d.h. es besteht – mit Ausnahme von Art. 159 StPO (polizeiliche Einvernahme der beschuldigten Person) – kein Anspruch auf Parteiöffentlichkeit bzw. Anwesenheit der Verteidigung. Dies ergibt sich auch aus Art. 147 Abs. 1 StPO (Recht der Parteien bei Beweiserhebungen der STA und der Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen).

4.2. Zu beachten ist demzufolge, dass im polizeilichen Ermittlungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Rechte betreffend die Untersuchung, die Beweismittel und die Zwangsmassnahmen nicht gelten:

- eine Akteneinsicht der Parteien (Art. 101 Abs. 1 StPO), vorbehältlich Ziff. 5;
- kein Recht auf Stellungnahme zu Eingaben (Art. 109 Abs. 2 StPO);
- keine Sicherstellung der notwendigen Verteidigung (Art. 131 Abs. 2 StPO);
- keine Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 149 StPO);
- keine Abklärungen über Zeuginnen / Zeugen und Auskunftspersonen (Art. 164 StPO);
- kein Bezug von Sachverständigen (Art. 182 StPO);
- keine Befragung zu den persönlichen Verhältnissen (Art. 161 StPO), ausser bei einer delegierten Einvernahme (davon ausgenommen sind die standardisierten Einvernahmen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen).

4.3. Sobald aber die Polizei im Auftrag (auf Delegation) der STA Einvernahmen durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die gleichen Verfahrensrechte, wie wenn die STA dies selbst tun würde (Art. 312 Abs. 2 StPO). Dies bedeutet, dass dann die Teilnahmerechte nach Art. 147

StPO gelten und dass die Polizei diese Parteirechte nicht nur der beschuldigten Person, sondern auch der Privatklägerschaft uneingeschränkt gewähren muss (vgl. Weisung Nr. 6).

5. Delegierte Akteneinsicht

5.1. Unfallereignisse

Die Polizei kann bei Unfällen mit bekannter und unbekannter Täterschaft Rapportkopien an Versicherungen sowie Unfallbeteiligte und deren Rechtsvertreter nach Prüfung der Berechtigung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 oder 3 StPO (namentlich zur Prüfung von Ansprüchen) aushändigen. Die Akteneinsicht ist zu dokumentieren.

Weitergehende Begehren um Einsichtnahme in den oben erwähnten Fallakten (Arbeits-, Freizeit- und Verkehrsunfälle) werden mit dem Ersuchen um eine Aushändigungsbewilligung der zuständigen Verfahrensleitung zur Prüfung und Beurteilung zugestellt.

5.2. Vermögensdelikte gegen unbekannte Täterschaft

Die Polizei kann bei Vermögensdelikten gegen unbekannte Täterschaft, in welche die Staatsanwaltschaft nicht involviert ist, Rapportkopien an potentielle Geschädigte und deren Rechtsvertreter (insb. Versicherungen und Post- oder Bankdienstleister) nach Prüfung der Berechtigung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 oder 3 StPO (namentlich zur Prüfung von Ansprüchen) aushändigen. Die Akteneinsicht ist zu dokumentieren.

Weitergehende Begehren um Einsichtnahme in die oben erwähnten Fallakten (z.B. von Drittpersonen) werden mit dem Ersuchen um eine Aushändigungsbewilligung der zuständigen Verfahrensleitung zur Prüfung und Beurteilung zugestellt.

6. Rechtsmittel

Gegen die Handlungen der Polizei im Ermittlungsverfahren (wie z.B. die vorläufige Festnahme, die Beschlagnahme, die Hausdurchsuchung usw.) kann Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Die Beschwerde hat gemäss Art. 387 StPO keine aufschiebende Wirkung. Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdekommission des Kantonsgerichts.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	19.12.2023		Lediglich Anpassung Layout